

Von Monat zu Monat : Armee und Religionsausübung

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 12

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Armee und Religionsausübung

Unsere Armee ist sowohl in politischen als auch in religiösen Fragen neutral. Während dies für die politische Neutralität so selbstverständlich ist, dass es nirgends, weder in einem Gesetzeserlass, noch in einem militärischen Reglement ausdrücklich gesagt wird, bestehen für das Verhalten der Armee und ihrer Angehörigen in Fragen der Religion und der Religionsausübung bestimmte Vorschriften, in welchen die verschiedenen Anlässe geregelt werden, in denen sich solche Fragen für die Armee stellen können.

Die in der Bundesverfassung enthaltenen Glaubensbestimmungen gelten selbstverständlich nicht nur für den zivilen Bereich, sondern auch für den Soldaten. Darüber, welches die rechtliche Tragweite der Präambel zur Bundesverfassung: «Im Namen Gottes des Allmächtigen» sei, gehen die Auffassungen in unserem Land auseinander. Aber auch wenn man darin keine konkrete Wegleitung für die Ausgestaltung der staatlichen Ordnung erblicken will, wird man in den auf den Bundesbrief von 1291 zurückgehenden Einleitungsworten «In nomine Domini amen» doch die Anerkennung der Tatsache sehen müssen, dass unser Staatswesen auf einer theistischen, christlichen Grundlage beruht. Diese Feststellung gilt ebenfalls für die Armee.

In gleicher Weise ist auch die in Artikel 49 der Bundesverfassung verankerte Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit für die Armee verpflichtend. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Sinn unseres Verfassungsrechts bedeutet das Recht des Einzelnen gegenüber dem Staat, in seiner religiösen Überzeugung, das heisst im inneren Verhältnis des Einzelnen zu Gott, keinen Zwang erleiden zu müssen und umgekehrt für sein religiöses Bekenntnis keinen Rechtsnachteilen unterworfen zu werden. Nun wird allerdings häufig übersehen, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit zwar dem Einzelnen das Recht gewährt, seine religiöse Überzeugung frei zu wählen und sich — im Rahmen der Rechtsordnung — auch dazu zu bekennen und zwar auch innerhalb der Armee, dass sie jedoch den Einzelnen nicht berechtigt, sich unter Berufung auf seine religiöse Überzeugung über die vom Staat erlassenen Verhaltensvorschriften hinwegzusetzen. In Absatz 5 des Artikels 49 der Bundesverfassung wird ausdrücklich bestimmt,

dass die Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbinden. Zu den bürgerlichen Pflichten, deren Leistung vom Staat auch dann gefordert werden muss, wenn sie im Widerspruch zu den Glaubensansichten des Einzelnen stehen sollten, gehört insbesondere die Militärdienstpflicht. Der Erfüllung dieser Pflicht kann niemand seine religiöse Überzeugung entgegenhalten; die Wehrpflicht ist eine Rechtspflicht, die, unabhängig von abweichenden individuellen Auffassungen, von jedem diensttauglichen Schweizer Bürger im Wehrpflichtalter erfüllt werden muss. Die immer wieder versuchte Berufung der Dienstverweigerer aus religiösen Gewissensgründen auf das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, findet in unserem Verfassungsrecht keine Stütze.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sogar die für die Geistlichen, die nicht als Feldprediger eingeteilt sind, bestehende Möglichkeit, sich für die Dauer ihres Amtes von der persönlichen Militärdienstleistung befreien zu lassen, keineswegs aus Rücksicht auf ihre religiöse Überzeugung geschaffen worden ist. Diese, in Artikel 13, Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation umschriebene Dienstbefreiung verfolgt einzig den Zweck, in Gefahrenzeiten der schweizerischen Zivilbevölkerung die geistliche Betreuung sicherzustellen. (Nach dem kanonischen Recht, das heisst dem Recht der römisch-katholischen Kirche darf allerdings der katholische Geistliche keinen Wehrdienst im eigentlichen Sinn leisten, weil sonst sein Officium des Dienens am Frieden unglaublich würde; immerhin hat die katholische Kirche die Dienstleistungen als Feldprediger zugelassen. Vom katholischen, kirchenrechtlichen Gesichtspunkt aus gesehen erfolgt deshalb die Dienstbefreiung der nicht als Feldprediger tätigen Geistlichen und Ordensleute in erster Linie aus geistlichen Gründen, und erst in zweiter Linie aus dem Streben nach der Erhaltung des seelsorgerischen Beistands für die Zivilbevölkerung in Notzeiten. Die kirchliche Auffassung steht in diesem Punkt in einem deutlichen Gegensatz zum staatspolitischen Motiv des Artikel 13, Ziffer 2 der Militärorganisation.)

Die konfessionelle Neutralität der Armee und ihrer Angehörigen findet ihren Ausdruck in Ziffer 252 des Dienstreglements, wo bestimmt wird, dass der Wehrmann jedem Glaubensbekenntnis Achtung schulde, und dass er alles zu vermeiden habe, was das religiöse Gefühl der Kameraden und der Bevölkerung verletzen könnte. Diese vom Geist der Toleranz zwischen den Glaubensbekenntnissen getragene Bestimmung spricht vom religiösen Gefühl schlechthin, ohne Beschränkung auf bestimmte Bekenntnisse. Es findet deshalb jedes Glaubensbekenntnis den Schutz des Dienstreglements. Ein Ausfluss dieser Freiheit ist die Bestimmung, dass kein Wehrmann zur Teilnahme an einem konfessionellen Gottesdienst verhalten soll, der diesen aus Gewissensgründen nicht besuchen möchte.

Jeder im Militärdienst stehende Wehrmann hat Anspruch auf seelsorgliche Betreuung. Die Armeeseelsorge wird von den in der Truppe eingeteilten Feldpredigern der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche ausgeübt; für die Angehörigen von Religionsgemeinschaften, die ausserhalb dieser beiden Landeskirchen stehen, besteht keine armee-eigene Seelsorgeinstitution. Über das Verhältnis zwischen den beiden grossen Konfessionen sagen unsere militärischen Vorschriften nichts aus; es ist selbstverständlich, dass sie gleichberechtigt nebeneinander stehen.

Die im Dienst stehende Truppe hält eigene konfessionelle Gottesdienste ab, deren äussere Form sich nach den gegebenen Verhältnissen richtet: es sind eigentliche «Feldgottesdienste» im Freien, Truppengottesdienste in geschlossenen Räumen oder auch die

geschlossene Teilnahme der Truppe an zivilen Gottesdiensten möglich. Wo solche Truppengottesdienste aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt werden können, sollen der Truppe die zivilen Ortsgottesdienste bekanntgegeben werden, die am Unterkunftsort oder in erreichbarer Nähe davon stattfinden, und es ist ihr, sofern sie nicht beurlaubt ist, nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, diese Gottesdienste zu besuchen. Namentlich ist auch den Angehörigen der ausserhalb der beiden Landeskirchen stehenden Religionsgemeinschaften, die in der Truppe selber keine seelsorgerische Betreuung erhalten, durch Beurlaubung oder Bewilligung die Möglichkeit einzuräumen, nach den Regeln ihrer Religion die Andacht auszuüben und die religiösen Pflichten zu erfüllen.

In der Armee gelten die Sonntage und die allgemeinen religiösen Feiertage grundsätzlich als Ruhetage, sofern am Sonntag dienstliche Arbeiten verrichtet werden müssen, sind diese so zu verteilen, dass der Wehrmann seine religiösen Pflichten erfüllen kann — wobei jedoch die Einsatzbereitschaft der militärischen Wachen auch während der Gottesdienste gewährleistet bleiben muss (Dienstreglement, Ziffer 252). Wo an Sonntagen und Feiertagen von der Truppe gearbeitet werden muss, ist alles zu vermeiden, was das religiöse und patriotische Gefühl der Wehrmänner und der Bevölkerung verletzen und die Sonntagsruhe stören könnte.

Eine besondere Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 22. August 1957 betreffend die Respektierung religiöser und anderer wichtiger Feiertage durch die Truppe regelt die Einhaltung der Sonntage sowie der allgemeinen religiösen Feiertage, die auf einen Werktag fallen (Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten). Massgebend für die Respektierung der religiösen Feiertage sind Herkunft und Zusammensetzung einer Truppe beziehungsweise ihr Standort; bei den weltlichen, staatlich anerkannten Feiertagen wird auf den Standort der Truppe abgestellt. Für die religiösen Feiertage lokaler Natur treffen die Truppenkommandanten die nötigen Anordnungen.

Sondervorschriften müssen getroffen werden für die den Kursen im Truppenverband vorangehenden Kaderkurse, die unvermeidlicherweise auch an Sonntagen durchgeführt werden müssen. Abgesehen von der Möglichkeit des Besuchs eines Gottesdienstes, ist für diese Kurse vorgeschrieben, dass ihre Ausbildungsarbeit auf die Gefühle von Truppe und Bevölkerung Rücksicht zu nehmen hat; insbesondere sind zwischen 06 und 20 Uhr motorisierte Truppenverschiebungen und Kolonnenfahrten nur für den Transport der Truppe zum und vom Gottesdienst gestattet. Die häufig am Kadervorkurs-Sonntag notwendige Motorfahrerausbildung der Angehörigen der Motorfahrzeug-Fassungsdetachemente, einschliesslich der Panzerattrappenfahrer, hat sich an diese einschränkenden Vorschriften zu halten; sie soll ihre Fahrerausbildung abseits des Verkehrs und nicht in geschlossenen Kolonnen betreiben.

Besondere Bestimmungen enthält die genannte Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 22. August 1957 für die Wehrmänner israelitischen Glaubens; diese werden zudem mit verschiedenen Sonderweisungen ergänzt, die sich auf Sonderregeln der jüdischen Religion beziehen. Für die Juden werden als religiöse Feiertage anerkannt: das Neujahrsfest (2 Tage), der Versöhnungstag, das Osterfest (Passah), Pfingsten (Schewuoth) und das Laubhüttenfest. Bezüglich der Ruhezeit der strenggläubigen Juden am Sabbat ist es den militärischen Kommandanten freigestellt, wenn es die dienstlichen Verhältnisse erlauben, oder im Sinn einer besonderen Belohnung im

Rahmen der zulässigen Urlaubsquote, einem Wehrmann israelitischen Glaubens für den Sabbat (Freitagabend bis Samstagnacht) Urlaub zu gewähren, mit oder ohne Kompensation durch Sonntagswache oder andere Sonntagsarbeit. Für normale Samstage, also solche, die ausserhalb der besonders bezeichneten hohen jüdischen Feiertage stehen, ist somit kein fester Rechtsanspruch auf einen Urlaub gegeben. — Eine Sonderfrage stellt sich schliesslich für die Verpflegung der gesetzgläubigen Juden. Diesen wird, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, Gelegenheit gegeben, sich auf eigene Kosten rituell zu verpflegen. Jüdischen Wehrmännern wird, sofern dadurch keine erhebliche Störung des Dienstbetriebes entsteht, erlaubt, sich ausserhalb der Truppenküche eine Verpflegung zu beschaffen, die nach den Vorschriften der Religion zubereitet ist. Über Mittag kann, soweit die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse es erlauben, eine entsprechende Bewilligung erteilt werden, während die rituelle Abendverpflegung in der Regel während des freien Ausgangs einzunehmen ist. Diese Wehrmänner brauchen den gemeinsamen Mahlzeiten, soweit dabei Fleisch verzehrt wird, nicht beizuwohnen, sondern bleiben während dieser Zeit auf dem Zimmer, wenn nicht eine Ausgangsbewilligung erteilt werden muss. Für die auf diese Weise versäumten dienstlichen Mahlzeiten haben allerdings die betreffenden Wehrmänner keinen Entschädigungsanspruch.

Kurz



Zu den bevorstehenden Festtagen

wünschen wir unsern Lesern, Mitarbeitern

und Inserenten alles Gute und im kommenden

Jahr viel Glück und Wohlergehen.



REDAKTION UND DRUCKEREI DES «DER FOURIER»